

Pressemitteilung

07.12.2016 - Kein Anspruch auf Rueckzahlung von Elternbeitraegen bei Streik in Dresdner Kindertagesstaetten

Streiktage in Kindertagesstaetten oder Kinderhorten fuehren in Dresden grundsaeztlich zu keiner Rueckzahlung von Elternbeitraegen. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom heutigen Tag hervor (Az. 1 K 1768/15).

Die Klager, ein Hochschullehrer und seine Frau, sind die Eltern einer Tochter, die nach der Schule einen Kinderhort der beklagten Landeshauptstadt besuchte. Hierfur erhob die Landeshauptstadt einen Kostenbeitrag von damals 66,82 EUR pro Monat, der einen Teil der tatsachlichen Betreuungskosten (bis zu 30 %) abdeckt. Im Marz 2014 und im April, Mai und Juni 2015 fand streikbedingt in dem Hort an einzelnen Tagen keine Betreuung statt. Die Klager begehrten von der Stadt die Verminderung ihres Elternbeitrags in dem Umfang, in dem streikbedingt keine Betreuung erfolgte. Die Beklagte lehnte dies ab. Sie berief sich auf ihre Elternbeitragssatzung, die vorsieht, dass Schliezeiten und Schlieungen von weniger als einem Monat nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags fuhren.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klage der Eltern abgewiesen. Fur eine Ruckgewahr der Beitrage gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Satzungsbestimmung, wonach Schliezeiten und Schlieungen von weniger als einem Monat nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags fuhren, sei mit hoherrangigem Recht vereinbar. Ein Anspruch auf Minderung des Elternbeitrags nach dem Sozialgesetzbuch Aechtes Buch oder den Regelungen des kommunalen Abgabenrechts im Einzelfall sei hier nicht gegeben, weil die streikbedingten Ausfalle hochstens vier Tage pro Monat betrugten. Damit liege noch keine Unverhaltnismaigkeit des Elternbeitrags vor.

Die Kammer hat wegen grundsatzlicher Bedeutung die Berufung zum Sachsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen, die binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt werden kann.

Robert Bendner